Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Koch: B. R. Der Gegenstand unsrer jetzigen Discussion ist höchst wichtig, er enthält eine Frage des allgemeinen Staatsrechtes, er kann Folgen zum Wohl oder Nachtheil für unser Vaterland haben, die sich nicht berechnen lassen. Ich bin ein Mitglied der Majorität Eurer Commission, deren Rapport so sehr angefochten wird; es ist mir also auch in dieser Hinsicht daran gelegen, Euch einen so viel möglich vollständigen Ueberblik der gesamten Ideenmasse vorzulegen, die die Minorität der Commission zu ihrem Entschlusse bewogen hat, damit sowohl Ihr selbst, als auch das ganze unpartheiische Publikum sehe, daß wir Euch jenen Entschluß nur nach reifer, und sorgfältiger Prüfung vorgelegt haben, und daß derselbe auf wichtigen Gründen beruhe. Hierzu bitte ich mir zum voraus Eure Geduld aus.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

beschließt:

1. Der Bürger Anton Ludwig Oboussier, Mitglied der Finanzcommission, ist ad interim beauftragt, die Schriften, welche die Finanzen betreffen, zu besorgen, und den Verrichtungen des Ministers vorzustehen.

2. Das gegenwärtige Dekret soll dem Bürger Oboussier ausgefertiget, ins Bulletin der Gesetze eingerükt, und durch die Tagblätter bekannt gemacht werden.

Den 21. Nov. 1799.

Inländische Nachrichten.

An das helvetische Vollziehungsdirektorium, von Joh. Kaspar Lavater, Pfarrer am St. Peter in Zürich.

Bürger Direktoren!

Ein Wort der Warnung aus dem Munde eines freien Helvetiers.

Es ist in Helvetien nur eine Stimme, sie mag laut oder leise sprechen. Diese einmüthige Stimme sagt: „Lieber Franken oder Oestreicher, als unsere jetzige jetzige Regierung — — — — Wenn das helvetische Direktorium den Plan hat, alle Funken des Vertrauens zu ersticken, alles wider sich und die neue Ordnung der Dinge zu empören, allenthalben das Feuer des Unwillens und der Zwietracht unauslöschbar anzufachen, so könnte es nicht planmäßiger handeln, als es jezt handelt."

Dieß, BB. Direktoren, Euch anzuzeigen, halt' ich für meine Pflicht, denn keine Regierung vernimmt die Stimme des Volkes ohne Anzeigen dieser Art.

Ich halte es für Pflicht, Euch als etwas sehr zuverläßiges anzuzeigen, daß eine äusserst freimüthige förmliche Anklage, die mächtige Unterstützungen haben wird, gegen Euch in Bereitschaft liegt, wofern Ihr nicht auf der Stelle dafür sorget

A. Daß alle noch nicht zurükgekommene deportierte Helvetier, auf welchen nach notorischen Verhören kein notorisches Verbrechen haftet, sogleich nach Hause gelassen werden.

B. Wofern Ihr nicht sorget, daß der abgeschmakte schildbürgersche (so nennt man ihn) zwek- und endlose, ärgerliche und ungerechte Prozeß gegen die Interimsregierung von Zürich ꝛc. schleunigst aufgehoben werde.

C. Wofern Ihr nicht dafür sorget, daß entweder die Zehntenaufhebung (dieser himmelschreiende Kirchen- und Eigenthumsraub) sogleich aufgehoben, oder mehr als drei tausend unbesoldete Kirchen- und Schullehrer Helvetiens durch schleunige, sichere und ganze Besoldung und Vergütung von dem Rande der Verzweiflung zurükgezogen werden.

Ich denke nicht, BB. Direktoren, daß Ihr nach einer abscheulichen Tyrannengewohnheit, deren sich alle vorigen Regierungen geschämt haben würden, über diese wohlmeinende Warnung zur Tagesordnung schreiten, und durch Nichterfüllung dieser Punkte einige hundert tausend Helvetier aus allen Kantonen, und sehr viele der würdigsten Franken, in und ausser Helvetien, noch mehr gegen Euch indigniren werdet, als sie es bereits sind. Qui monet, amat.

Gruß und Hochachtung,

wenn Ihr Euere Gewalt nicht zum Recht machet, sondern für das Recht gebrauchet.

Zürich, Samst. Morg. den 23. XI. 1799.

Johann Kaspar Lavater,
Pfarrer am St. Peter.